

Satzung des SiB-Club e.V.

(Neufassung, bzw. Ergänzung der zuletzt am 31.3.2011 geänderten Satzung)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**SiB-Club e.V.**“ und ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nummer VR 16847 als rechtsfähiger Verein eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Grund- und Stadteilschule Am Heidberg, Tangstedter Landstraße 300, 22417 Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein SiB-Club e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von vielseitigen Sport- und Kulturangeboten.

Ziel des Vereines ist es somit, durch Schaffung von sportlichen und kulturellen Angeboten, zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Schüler/innen und weiterer interessierter Personen (die noch nicht Mitglieder sind oder sein wollen) beizutragen.

Hierbei ist es Aufgabe des Vereines, sowohl freizeit-, Breitensport- und kulturorientierte Angebote zu schaffen, als auch den Leistungssport zu fördern.

Zu diesem Zwecke kooperiert der Verein auch mit interessierten Vereinen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, für die und in deren Namen er ggf. auch bei der Ausrichtung und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen tätig werden kann, sofern die Satzungszwecke des SiB-Club e.V. berücksichtigt werden.

Der Verein richtet feste Kurse in verschiedenen Sportarten bzw. kulturellen Bereichen ein und kümmert sich außerdem um offene Mitmachangebote.

Darüber hinaus bietet der Verein als gesonderte Abteilung im Verein in der Aktivhalle „TALA 300“ zusätzlich auch für (noch) Nichtmitglieder eine sportliche Betätigung.

Dieses Angebot kann neben den Mitgliedern von allen Interessenten gegen Zahlung einer Unkostenentschädigung nach vorgegebenen Zeiten, mit als auch ohne Betreuung durch Übungsleiter in geringen vorher festgelegten Umfang für Spaß, Sport, Spiel und Kultur (auch anlässlich von Events) wahrgenommen werden.

- (3) Um diese Angebote möglich zu machen, schafft der Verein die notwendigen Materialien an. Für die Sportkurse, alle anderen Sport- und Kulturangebote und offenen Mitmachangebote werden von dem Verein dem Vorstand Mittel zur Verfügung gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe und die Höhe der Mittel.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder und Nichtmitglieder erhalten jedoch eine angemessene Vergütung, wenn sie als Übungsleiter oder Jugendgruppenleiter sowie als Arbeitnehmer/Honorarkräfte im Verwaltungsbereich tätig sind. Dabei sind stets die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 2a

Beschaffung der Mittel

Die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge (einmalig und laufend)
- Erforderliche Umlagen
- Aufwandsentschädigungen von Nichtmitgliedern
- Spenden
- Veranstaltungen
- Stiftungen jeglicher Art
- Zuschüsse

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

- (1) Neben den Schüler/innen der Grund- und Stadteilschule Am Heidberg, können alle weiteren natürlichen Personen Mitglied in diesem Verein werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit Anmeldung in einem unserer Kurse, oder der Anmeldung in einer speziellen Sparte (z.B. Einrad oder TALA 300) beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme wird vom Vorstand bestätigt.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Anmeldung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Den Personen, bei denen der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt und sie bekommen die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende eines Schuljahres, und/oder zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Übungsgruppen in erheblichem Maße stört oder die Interessen des Vereins (z.B. trotz Anmahnung nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge) verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag nach Sparte, Art, Höhe und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen teilweise oder ganz erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den offenen Mitmachangeboten und den Kursen, sowie weiteren Vereinsangeboten teilzunehmen.
- (2) Die Sportkurse werden von qualifizierten Lehrkräften erteilt. Welche und wie viele Kurse angeboten werden können, richtet sich nach der Nachfrage und der Finanzlage des Vereins.
- (3) Die Angebote für das kommende Schuljahr werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt in der Regel in den letzten Wochen vor den Sommerferien.
Über die Aufnahme in die Kurse entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (4) Der Verein bemüht sich, bei Ausfall von Kurstermin für Ersatz zu sorgen. Von Teilnehmern abgesagte Stunden werden nicht ersetzt.
- (5) Wer Kursmaterial grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, muss dieses ersetzen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Vertretern.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren alternierend von Hauptversammlung zu Hauptversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Zusätzlich gehört dem Vorstand der nach der gesonderten Jugendordnung zu wählende Jugendwart/ die Jugendwartin an. Die Jugend des Vereins SiB-Club e.V. verwaltet sich selbst. Der Jugendwart erhält für die Arbeit im Jugendbereich ein eigenes Budget.

Der Vorstand beruft die jährliche ordentliche Hauptversammlung ein. Er schlägt der Hauptversammlung einen unabhängigen Kassenprüfer vor und beauftragt, wenn notwendig, einen steuerlichen Berater, um die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm steht gem. § 670 BGB nur der Ersatz von Auslagen zu.

Der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder sowie ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können in ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder im Zweckbetrieb eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Dieses wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf gesondert geregelt.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende.

Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, führt der Vorstand alle laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Die gesetzlich vorgeschriebene ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

In dieser Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr ab und der unabhängige Kassenprüfer berichtet über seine Prüfung des für alle Mitglieder auf der Mitgliederversammlung ausgelegten Jahresabschlusses. Danach wird dem Vorstand auf Antrag aus den Reihen der Mitglieder Entlastung erteilt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Verteilung von Rundschreiben, in den Vereinsmitteilungen, und gut sichtbaren Aushängen in den Vereinsräumen und der Schule 3 Wochen vorher einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Durch Beschluss kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestätigt den Vereinsjugendwart/ die Vereinsjugendwartin. Der Jugendwart/die Jugendwartin wird auf der Jugendvollversammlung gewählt.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlungen

Inhalte und Beschlüsse sind nach Feststellung der Beschlussfähigkeit unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie deren Verlauf mit den Abstimmungsergebnissen vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Kassenprüfer/Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand wählen einen unabhängigen Kassenprüfer, der kein Vorstandsamt im Verein bekleidet.

Dieser hat sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung gem. § 4 Abs.3 EStG zu überzeugen, sowie eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege im Rahmen des ideellen Bereiches und des Zweckbetriebes durchzuführen.

Ihm sind sämtliche Prüfungsberichte der im Prüfungszeitraum eventuell stattgefundenen Betriebsprüfungen der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden vorzulegen.

Er berichtet über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung schriftlich dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Vorstands.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an die Schulvereine der Grundschule sowie der Stadtteilschule am Heidberg e.V. bzw. seinen Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 15

Allgemeines

In besonderen Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet während einer Wahlperiode grundsätzlich der Vorstand.

Dieses gilt jedoch nicht für Grundstücksgeschäfte und für Handlungen anlässlich der Vergrößerung des Vereins durch die rechtliche und finanzielle Übernahme und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen oder Vereinssparten im Wege einer Fusion bzw. Vereinsweiterung.

Diese, auch von erheblicher finanzieller und rechtlicher Bedeutung (z.B. Satzungsänderungen) für den Gesamtverein zu treffenden Entscheidungen, bleiben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

Hamburg, den 29.03.2012

Der Vorstand: